


Y 6
400







Sinnlich in denen wegen Abstellung des Bettwefens und Versorgung derer Armen publicirten allergnädigsten Mandaten sonderlich unterm 5. April 1729. und 13. Decembr. 1730. nachdrückliche Vernehmung geschehen, daß denenjenigen, so sich auf den Müßiggang legen und nicht arbeiten wollen, sondern sich des Bettelns befleißigen, so wohl auch denen Landstreichern und andern verdächtigen Persohnen der Aufenthalt nicht gestattet, ferner von niemanden einem Bettler der ihn auf der StraÙe oder in denen Häusern angehet, etwas gegeben, sondern es vielmehr jedes Ortes zu gehöriger Bestrafung angezeigt, auch wenn jemand ein oder dem andern Armen aus Mitleiden etwas zuließen lassen wolte, solches denenelben in ihren Häusern nicht gereicht, sondern in die Wohnungen derer Armen geschicket, darüber auch mit allen Ernst gehalten, und zu solchem Ende die diesfalls vorgeschriebene Mittel mit Nachdruck angewendet werden sollen: Als haben wir vor nöthig erachtet, allen und ieden Einwohnern in und vor alldiesiger Stadt Frenberg hierdurch nochmahlen anzudeuten, daß sie solchen in Zukunft allergehorsamst nachkommen, auch zu diesem Ende nach der von uns gemachten und publicirten Anordnung niemand, ohne vorher erhaltene Erlaubniß und gedruckten Zeddel von dem Stadt-Boigte, einige Hausgenossen, sonderlich aber frembde, oder solche Persohnen, so keine gewisse Handvsterung trewen, oder ihres Thuns und Lassens halber glaubwürdige Anzeige zu thun nicht vermögend, oder sich des Bettelns befleißigen und Vagabonden abgeben, bey Vermeidung der darauf gesetzten StraÙe, an einen guten Schock, oder sechs Tagen Gefängniß aufnehmen und beherbergen; so wohl wenn sie vermercken, daß jemand von denen, so mit unsern Vorbewußt zu Hausgenossen aufgenommen worden, wider die diesfalls publicirliche Landesherrliche Mandata, sich auf das Betteln legte, oder seine Kinder darnach herum gehen läßet, solches bey einem alten Schock StraÙe, nicht verschweigen, sondern es zu Rathhause anzeigen; auch in übrigen kein Einwohner allhier denenjenigen, so auf der StraÙe oder vor denen Thüren Almosen suchen, einige Gabe mittheilen, vielmehr sie schlechterdinges damit abweisen, und es zur Bestrafung anhero vermelden; nicht weniger, daferne jemand aus Mitleiden einen oder dem andern Armen etwas zukommen lassen wolte, solches denenelben nicht in ihren Häusern reichen, sondern denen Armen in ihre Wohnungen, oder auf den Almosenkasten allhier, als bey welchem es denenelben einhändigen zu lassen Vernehmung geschehen wird, zuschieken sollen; Alles bey Vermeidung willkührlicher StraÙe, so oft darwieder gehandelt wird. Frenberg den 8. Februar. 1741.



BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

Der Rath zu Frenberg.

Pon Yb 400, FK

VD18

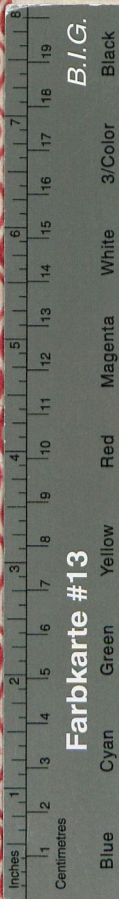
ULB Halle 3
003 081 699







Ennackh in denen wegen Abstellung des Bett
wesens und Versorgung derer Armen publicirten allergnädigsten Mandaten sonderlich unterm 5. April 1729. und 13. Decembr. 1730. nachdrückliche Vernehmung geschehen, daß denenjenigen, so sich auf den Müßiggang legen und nicht arbeiten wollen, sondern sich des Bettelns bestleißigen, so wohl auch ern und andern verdächtigen Persohnen der Aufenthalt ner von niemanden einem Bettler der ihn auf der Strafe fern angehet, etwas gegeben, sondern es vielmehr iedes Orbesrafung angezeigt, auch wenn jemand ein oder dem andern kleiden etwas zufließen lassen wolte, solches denenjenigen nicht gereicht, sondern in die Wohnungen derer Ararüber auch mit allen Ernst gehalten, und zu solchem Envorgeschriebene Mittel mit Nachdruck angewendet werden n wir vor nöthig erachtet, allen und ieden Einwohnern esiger Stadt Freyberg hierdurch nochmalen anzudeuten, Zukunfft allergehorsamst nachkommen, auch zu diesem on uns gemachten und publicirten Anordnung niemand, ltene Erlaubniß und gedruckten Zeddul von dem Stadt- aufgenossen, sonderlich aber frembde, oder solche Persohn- wisse Handhabung treiben, oder ihres Thuns und Laf- swürdige Anzeige zu thun nicht vermögend, oder sich des igen und Vagabonden abgeben, bey Vermeidung der Strafe, an einen guten Schock, oder sechs Tagen Ge- en und beherbergen; so wohl wenn sie vermercken, daß en, so mit unsern Vorbewußt zu Hausgenossen aufgenommen der die diesfalls publicirliche Landesherrliche Mandata, tteln legte, oder seine Kinder darnach herum gehen lästet, alten Schock Straffe, nicht verschweigen, sondern es zu igen; auch in übrigen kein Einwohner allhier denenjeni- Straffe oder vor denen Thüren Allmosen suchen, einige, vielmehr sie schlechterdinges damit abweisen, und es zur ero vermelden; nicht weniger, daserne jemand aus Mit- dem andern Armen etwas zukommen lassen wolte, solches in ihren Häußern reichen, sondern denen Armen in ihre Wohnungen, oder auf den Allmosenkasten allhier, als bey welchem es denenjenigen einhändigen zu lassen Vernehmung geschehen wird, zuschicken sol- len; Alles bey Vermeidung willkührlicher Straffe, so oft darwieder ge- handelt wird. Freyberg den 8. Februar. 1741.



Der Rath zu Freyberg.